

Die Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung setzt die Einhaltung der nachstehenden Voraussetzungen voraus:

Errichtung nur höchstpersönlich und nur von einer Person, die voll einsichts- und urteilsfähig ist

– konkrete Beschreibung aller medizinischen Behandlungen, die vom Patienten abgelehnt werden

– umfassende Aufklärung durch einen Arzt sowie Dokumentation der erfolgten Aufklärung

– Errichtung vor einem Rechtsanwalt, Notar oder rechtskundigen Mitarbeiter einer Patientenvertretung

– Aufklärung über die Folgen einer Patientenverfügung und die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs sowie Dokumentation der Aufklärung



# Patientenverfügung

Um Interessenten in Wien besonders gut betreuen zu können, haben die Rechtsanwaltskammer Wien und die Ärztekammer Wien eigene Schulungen zum Thema Patientenverfügung durchgeführt.

Darüber hinaus bieten die Rechtsanwaltskammer Wien und die Ärztekammer Wien ein gemeinsames Beratungs- und Servicepaket an. Dafür wurden eigens Rechtsanwälte und Ärzte ausgebildet, die mit Ihnen die verschiedenen Aspekte und Facetten aus medizinischer, ethischer und juristischer Sicht diskutieren. Diese spezielle Beratung bietet Ihnen auf eine besondere Weise Rechtssicherheit.

Die Experten der Rechtsanwaltskammer Wien und der Ärztekammer Wien beraten Sie gerne.

Eigens geschulte Rechtsanwälte und Ärzte in Wien finden Sie auf den Homepages der Landesvertretungen der Rechtsanwaltskammer Wien ([www.rakwien.at](http://www.rakwien.at)) und der Ärztekammer Wien ([www.aekwien.at](http://www.aekwien.at)).



: die letzte Entscheidung treffe ich selbst

: die letzte Entscheidung treffe ich selbst

# Patientenverfügung



## Seit 1. Juni 2006 gilt in Österreich das so genannte Patientenverfügungsgesetz.

Dieses Gesetz ermöglicht es in Österreich lebenden Personen, durch die Errichtung einer Patientenverfügung vorweg darüber zu entscheiden, die Vornahme einer medizinischen Behandlung in bestimmten Situationen abzulehnen.

Eine solche Patientenverfügung ist ein erklärter Wille, der erst dann wirksam wird, wenn diese Person zum Zeitpunkt der Behandlung – etwa infolge eines Unfalls oder schwerer Krankheit – nicht mehr fähig ist, selbst eine Entscheidung zu treffen (die Person also nicht mehr einsichts-, urteils- oder artikulationsfähig ist).

Das Patientenverfügungsgesetz legt erstmals konkret fest, unter welchen Umständen und bei Einhaltung welcher Voraussetzungen ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnen kann.

Eine Patientenverfügung kann verbindlich oder für die Ermittlung des Patientenwillens lediglich zu beachten sein. Damit eine Patientenverfügung verbindliche Wirkung entfaltet, muss eine umfassende ärztliche Aufklärung erfolgen, und sie muss von einem juristischen Experten,

z. B. einem Rechtsanwalt, errichtet werden. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Patientenverfügung für einen behandelnden Arzt grundsätzlich verbindlich, sonst ist sie nur eine Orientierungshilfe. Um die Verbindlichkeit aufrechtzuerhalten, muss die Erklärung alle 5 Jahre erneuert werden. Selbstverständlich kann jeder Mensch eine einmal getätigte Patientenverfügung jederzeit widerrufen oder abändern.

Mit der Errichtung einer Patientenverfügung sind heikle Fragen und wichtige Entscheidungen mit nachhaltigen Auswirkungen für Sie als betroffene Person und Ihr persönliches Umfeld verbunden. Aus diesem Grund sind die Rechtsanwaltskammer Wien und die Ärztekammer Wien besonders bemüht, jedem Interessierten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Ihre Experten nehmen sich eingehend Ihrer Fragen an und beraten Sie gerne.

Dr. Harald Bisanz  
Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien

Prim. MR Dr. Walter Dorner  
Präsident der Ärztekammer Wien

Das neue Patientenverfügungsgesetz hilft dem Patienten, eine klare Regelung für Maßnahmen oder Durchführung einer medizinischen Behandlung zu treffen. Es schafft für den behandelnden Arzt und andere an der Behandlung Beteiligte eine rechtlich abgesicherte Position. Der Einzelne erklärt damit, dass er sich der gesamten Tragweite seines Handelns bewusst ist. Bei aller Regelungsfreiheit – die „aktive Sterbehilfe“ bleibt weiterhin verboten.

In einer verbindlichen Patientenverfügung müssen die medizinischen Behandlungen, die Gegenstand der Ablehnung sind, konkret beschrieben sein oder eindeutig aus dem Gesamtzusammenhang der Verfügung hervorgehen. Der Patientenverfügung muss darüber hinaus zu entnehmen sein, dass der Patient die Folgen seiner Verfügung vollständig und zutreffend eingeschätzt hat.

Eine Patientenverfügung ist eine Urkunde von großer Tragweite, deren Errichtung eine tiefgehende Beratung erforderlich macht. Eine umfassende juristische und medizinische Beratung durch einen Rechtsanwalt und einen Arzt ist dafür unerlässlich.

